

Außerschulische Lernförderung (Nachhilfe)

- im Rahmen von Bildung und Teilhabe -

Allgemeine Daten des antragstellenden Elternteils/Antragsteller*in

Nachname	Vorname
Geburtsdatum	Aktenzeichen
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer/E-Mail (bitte für Rückfragen angeben)	

Die Leistungen werden für folgendes Kind bzw. Jugendliche*n geltend gemacht:

Nachname	Vorname
Die Schülerin / der Schüler besucht eine allgemeine oder berufsbildende Schule.	
Name und Ort der besuchten Schule	Klasse
Leistungen vom Jugendamt (gemäß 35a SGB VIII) (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) wurden beantragt ☐ ja ☐ nein werden erbracht ☐ ja ☐ nein	
Die Übernahme von Kosten für eine Hausaufgabenbetreuung ist im Rahmen der BuT-Leistung nicht möglich.	

Hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für eine außerschulische Nachhilfe.

Ich versichere, dass die Angaben richtig sind.

Einwilligung zum Datentausch

Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Landkreis Groß-Gerau das Vorliegen der Voraussetzung bestätigt und willige insoweit darin ein, dass die Schule dem Landkreis Groß-Gerau auf Verlangen die entsprechenden personenbezogenen Daten (Zeugnisse, Klassenarbeiten, sonstige Leistungsnachweise) zusenden darf. Die Lehrkraft wird von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil, volljährige*r Schüler*in, Betreuer*in

Von der Lehrkraft auszufüllen

Für die Schülerin / den Schüler

Nachname

Vorname

Besteht Lernförderbedarf in folgendem Fach/folgenden Fächern

(max. zwei Stunden pro Woche und Fach max. 6 Monate und max. bis zum nächsten Zeugnis)

Unterrichtsfach 1

Note

☐ 1 Std./Woche ☐ 2 Std./Woche

Unterrichtsfach 2

Note

☐ 1 Std./Woche ☐ 2 Std./Woche

Zur Prüfung eines Leistungsanspruchs sind nachfolgende Angaben nötig:

Die Leistungsschwäche der Schülerin / des Schülers ist zurückzuführen auf

☐ Unentschuldigte Fehlzeiten

☐ Ein anhaltendes Fehlverhalten/die persönliche Einstellung

Begründung:

☐ Geeignete und kostenfreie schulische Angebote für das Fach / die Fächer werden angeboten, reichen jedoch nicht aus, um den bestehenden Förderbedarf zu decken:

Begründung:

☐ Es liegt eine nachweisliche **Lese-/Rechtschreibschwäche** als Teilleistungsschwäche vor.
Es wird ein Nachteilsausgleich gewährt. (Nachweis beifügen)

☐ Es liegt eine nachweisliche **Dyskalkulie** als Teilleistungsschwäche vor.
Es wird ein Nachteilsausgleich gewährt. (Nachweis beifügen)

Bitte begründen Sie ausführlich, warum eine außerschulische Lernförderung für die Schülerin / den Schüler erforderlich ist. Beschreiben Sie insbesondere, welche konkreten Lernrückstände bzw. Schwierigkeiten bestehen, warum diese durch die vorhandenen schulischen Förderangebote nicht ausreichend behoben werden können und welche wesentlichen Lernziele durch die Lernförderung erreicht werden sollen.

Kontakt der Schule (für Rückfragen des Landkreises Groß-Gerau)

Name der Lehrkraft:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse der
Lehrkraft:

Es wird bestätigt, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder eine allgemeine Verbesserung des Notendurchschnittes.

Zudem wird bestätigt, dass bei Gewährung der außerschulischen Lernförderung eine positive Entwicklungsprognose besteht.

Ort, Datum

Schulstempel

Unterschrift Lehrkraft

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der § 67a, b, c, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung sowie die Nutzung der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten kann, durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger erfolgen.

Allgemeine Hinweise

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Kinder eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele (Lernziele) zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Kinder nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein ausreichendes Leistungsniveau, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Kinder, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Dies trifft auch zu, wenn anstelle der außerschulischen Lernförderung nur eine Legasthenie- bzw. Dyskalkulie Therapie die sinnvolle Abhilfe darstellt.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung im Interesse der Schüler*in auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen.

Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin*in unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.